

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Leidig, Jan Korte,
Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/2604 –**

Aufklärung der Datenschutzaffäre bei der Deutschen Bahn AG (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 17/2229)

Vorbemerkung der Fragesteller

„Das gab es in der Geschichte der Bundesrepublik noch nie: einen Staatskonzern, der mit illegalen Methoden in großem Ausmaß gegen Datenschutzgesetze und Persönlichkeitsrechte verstößt.“ So lauten die einleitenden Sätze zum Kapitel „Besser als die Stasi – wie die Bahn ihre Mitarbeiter ausspähte“ im Schwarzbuch Deutsche Bahn von Christian Esser und Astrid Randerath (München 2010, S. 133 ff.). In den Jahren 1998 bis Anfang 2009 wurden bei der Deutschen Bahn AG (DB AG) Hunderttausende persönliche Daten von 170 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern illegal erhoben. Vordergründig ging es um Korruptionsbekämpfung. Faktisch sprechen das Ausmaß der Bespitzelung und viele einzelne Aktivitäten im Rahmen dieser Flächenrasterung für eine andere Interpretation. Es sollten auch die Masse der Bahnmitarbeiter eingeschüchtert und diszipliniert und Kritiker der Bahnprivatisierung in der Belegschaft und Kontakte von Bahnmitarbeitern mit Kritikern des Bahnbörsengangs identifiziert werden. „Bei der Aktion ‚leakage‘ wollten die konzerninternen Sicherheitsleute wissen, ob Bahnmitarbeiter Journalisten oder Kritiker des geplanten Bahnbörsengangs mit Informationen versorgten [...]. Von März 2005 bis Oktober 2008 wurden täglich rund 145 000 Mails automatisch auf bestimmte Adressaten hin kontrolliert.“ (stern vom 2. April 2009). Der Vertreter der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft, Frank M. Hülsberg, konkretisierte am 27. Mai 2009 auf der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages sinngemäß, es habe in der Zeit von 2004 bis 2008 eine sogenannte E-Mail-Logfile-Filterung gegeben, wo anlassbezogen diese Logfiles nach bestimmten Schlagworten durchsucht worden seien. Bei der Schlagwortliste sei es zu Hinzufügungen und auch Streichungen gekommen. Der neue Bahnchef Dr. Rüdiger Grube teilte auf derselben Sitzung mit, dass er über eine Liste mit den Namen, nach denen der E-Mail-Verkehr durchsucht wurde, verfügen würde. Er schlug dort vor, vorab diejenigen zu kontaktieren, die auf der Filterliste stehen, bevor man mit der Liste möglicherweise an die Öffentlichkeit gehe.

Der Journalist Günter Wallraff berichtete in der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ (Ausgabe vom 23. April 2009) darüber, dass die Anzahl von Kündigungen ge-

gen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bahn ab dem Zeitpunkt anstieg, als „Hartmut Mehdorn den großen strategischen Plan durchsetzen wollte, die Bahn an die Börse zu bringen“. Eine größere Zahl von Bahnbeschäftigten, die den Bahnbörsengang kritisch sahen, seien „nach der Ausforschung ihrer Arbeitscomputer entlassen“ worden. Die Personalabteilung der Bahn habe dabei Kündigungen „häufig mit E-Mails [begründet], die die Betroffenen verfasst haben sollen – entweder sei der Inhalt des elektronischen Briefes gegen die Bahnprivatisierung gerichtet gewesen oder der Adressat sei als Gegner der Bahnprivatisierung bekannt, sei womöglich gar Journalist gewesen.“ Bei einigen derjenigen, denen – zum Teil erfolglos – gekündigt wurde, hätten sich auf deren Arbeitscomputer tierpornografische Inhalte bzw. Adolf Hitlers „Mein Kampf“ befunden, Material, das mutmaßlich durch Manipulationen Dritter auf die PCs der Betroffenen gelangte. Auf der angeführten Ausschusssitzung vom 27. Mai 2009 erklärte ein Vertreter der Kanzlei Baum, Reiter & Kollegen, in technischer Hinsicht habe sich der Wallraff-Bericht bestätigt. Die Sonderermittler hätten die Akten dazu angefordert, diese jedoch bis Ende ihrer Ermittlungen nicht erhalten.

15 Monate nach dem Wechsel an der Bahnspitze spricht Einiges dafür, dass das Ausmaß der Bespitzelungen weit größer war, als bisher bekannt ist, dass die Weiterungen des Skandals auch von der neuen Führung des Konzerns nicht öffentlich gemacht werden und dass Topmanager, die für die illegalen Maßnahmen mitverantwortlich waren, im Bahnkonzern weiter Führungspositionen innehaben und zum Teil Karrierestufen nach oben rückten.

Im Juni 2010 bestätigte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/2229) erstmals, dass bei der DB AG mehrere Räume einer „Datenquarantäne“ eingerichtet wurden, in denen „alle unzulässig erhobenen Daten (...) verbracht“ worden sind. Daniela Kuhr berichtete in der „Süddeutschen Zeitung“ (SZ) über die Kleine Anfrage und die Antwort der Bundesregierung auf dieselbe unter der Überschrift „Die Geheimräume der Bahn“ (Süddeutsche Zeitung vom 2. Juli 2010). Daniela Kuhr schrieb dabei über „acht Räume“ in der Bahnzentrale mit „geheimen Akten und Unterlagen, die keiner der Sonderermittler je zu Gesicht bekommen hat“, und darüber, dass „diese Daten in Kürze gelöscht zu werden [drohen]“. Die Autorin bzw. die Zeitung geht davon aus, dass „eine vollumfängliche Aufarbeitung der Affäre, wie Grube sie immer versprach, dann nicht mehr möglich“ sein würde. Zitiert werden in dem Bericht auch Aussagen, wonach nach Auffassung des Bahnvorstands „nur der Staatsanwalt oder Opfer der Datenaffäre Zutritt“ zu den Räumen mit dem Material zur Datenaffäre, nicht aber die Sonderermittler haben sollten. In ihrer Antwort zu den Fragen 20 bis 25 der Kleinen Anfrage führte die Bundesregierung aus: „Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist darauf verzichtet worden, ein Inhaltsverzeichnis der eingelieferten Daten und Unterlagen zu führen.“ Inwieweit die Staatsanwaltschaft über die Kapazität verfügt, das Material in der Datenquarantäne zu sichten, ist unklar. Das fehlende Inhaltsverzeichnis (Register) verunmöglicht eine gezielte Einsichtnahme in jedem Fall. Opfer wiederum haben keine Möglichkeit, einen Zutritt zu den Datenquarantänerräumen zu verlangen, da sie keine Kenntnis davon haben können, dass in diesen Unterlagen zu ihrer Person gelagert sind. Im Übrigen wäre es offenkundig nicht möglich für Außenstehende nachzuvollziehen, wenn Unterlagen vernichtet bzw. Daten gelöscht wären bzw. würden.

1. Ist die Berichterstattung von Daniela Kuhr in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 2. Juli 2010 zum Thema „Die Geheimräume der Bahn“ nach Ansicht der Bundesregierung in ihren Grundaussagen zutreffend?

Wenn nein, welche Passagen entsprechen nach Ansicht der Bundesregierung nicht der Wahrheit?

Nach übereinstimmender Erkenntnis der Sonderermittler, der Deutschen Bahn AG (DB AG) und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gibt es keine neuen Erkenntnisse über nicht bereits im Rahmen der Sonderermittlung identifizierte Begehungsformen.

Vor dem Hintergrund, dass gerade die Ermittlungsbehörde vollumfänglichen Zugang zur Datenquarantäne hat, legt die Einstellung der Ermittlung der Staatsanwaltschaft den Schluss nahe, dass auch ihr keine Anhaltspunkte für noch nicht identifizierte Begehungsformen vorliegen.

2. Trifft die Information zu, wonach die in den „acht Räumen“ lagernden „Tausende Seiten geheime Akten und Unterlagen“ (SZ-Artikel) – zusammenfassend als „Datenquarantäne“ bezeichnet – einen Umfang haben, der rund dem Dreifachen dessen entspricht, was die Sonderermittler je zu Gesicht bekommen haben?

Wenn nein, in welchem Umfang verhält sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung das bisher von den Sonderermittlern nicht gesichtete, in der Datenquarantäne eingelagerte Material mit illegal erhobenen Daten etc. zu demjenigen Material, das die Sonderermittler eingesehen haben?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über den Umfang der Unterlagen. Eine mengenmäßige Angabe über den Umfang von gesichteten und ungesichteten Unterlagen ist auch der DB AG nicht möglich, da aus datenschutzrechtlichen Gründen kein eigenes Register über die eingelieferten Daten geführt wurde.

3. Ist es zutreffend, dass die Sonderermittler erst Anfang Mai 2009, also wenige Tage vor ihrer Berichterstellung, durch die Deutsche Bahn AG eine große Menge ergänzenden und neuen Materials mit illegal erhobenen Daten erhalten haben?

Wenn ja, wodurch ist diese Verspätung entstanden?

4. Trifft es zu, dass die Sonderermittler darauf hingewiesen haben, dass sie diese Unterlagen in der Berichterstellung nicht berücksichtigen könnten und dass beide Sonderermittler dringend empfohlen haben, auch diese Unterlagen dringend auszuwerten, und wenn ja, warum wurde dem nicht Folge geleistet?
5. Aus welchen Gründen und in wessen Verantwortung ist die Auswertung dieser zusätzlichen Unterlagen bis heute unterblieben?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bericht der Sonderermittler Dr. Herta Däubler-Gmelin und Gerhart Baum enthält die Empfehlung an den Aufsichtsrat der DB AG, die Prüfungen in Verantwortung des Vorstands abzuschließen. Dies geschah nach Angaben der DB AG auf Wunsch der Betroffenen im Rahmen der Einzelfallauswertung.

Die Sonderermittler haben in ihrem Bericht an den Aufsichtsrat kenntlich gemacht, dass sie nicht alle ihnen gelieferten Unterlagen im Einzelnen ausgewertet haben. Sie haben jedoch ausdrücklich festgestellt, dass aus einer solchen Einzelauswertung keine weiteren wesentlichen Erkenntnisse für das Ergebnis ihrer juristischen Untersuchung zu gewinnen seien.

6. Ist es zutreffend, dass sich inzwischen erweist, dass keineswegs alle Unterlagen über illegal erhobene Daten im Mai 2009 vorgelegen haben und dass zumindest bis zum Frühjahr 2010 immer neue solcher Unterlagen auftauchten, die in die Datenquarantänerräume überführt wurden bzw. werden?

Nach Angabe der DB AG liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Daten, die nach Mai 2009 in den Raum eingelagert wurden, im Rahmen der Sonderuntersuchung nicht zur Verfügung gestanden haben.

7. Tauchen auch jetzt noch neue Unterlagen auf, die in den Datenquarantäne-
raum verbracht werden, bzw. wann wurden die letzten Unterlagen dahin
verbracht?

Nach Angaben der DB AG wurden die letzten Unterlagen vor mehreren Mona-
ten in die Datenquarantäne eingebracht.

8. Haben alle Mitglieder des Vorstands der Deutschen Bahn AG die ab-
verlangte „Vollständigkeitserklärung“ (die Erklärung darüber, dass alle
von den Sonderermittlern angeforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt
wurden) abgegeben, und trifft dies insbesondere inzwischen auch auf
Diethelm Sack, den Verantwortlichen für Finanzen im Vorstand, zu, der
ausweislich der Aussage des Abgeordneten Horst Friedrich (FDP) der
Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des
Deutschen Bundestages am 27. Mai 2009 eine solche Erklärung zu diesem
Zeitpunkt noch nicht unterzeichnet hatte?
9. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass die Mitglieder des
Vorstandes der DB AG (möglicherweise mit Ausnahme des für Finanzen
Verantwortlichen) eine Vollständigkeitserklärung der beschriebenen Art
unterzeichnet hatten, vor dem Hintergrund des in den Fragen 4 bis 7 ab-
gefragten Sachverhaltes weiterhin aufrecht (Begründung)?

Die Fragen 8 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beant-
wortet.

Nach Angaben der DB AG haben sämtliche Vorstandsmitglieder der DB AG
Vollständigkeitserklärungen abgegeben. Die Bundesregierung sieht keinen
Grund, an deren Richtigkeit zu zweifeln.

10. Hält die Bundesregierung ihre Antwort zu den Fragen 17 und 18, nach der
den Sonderermittlern „alle Dokumente zur Verfügung gestellt“ wurden,
vor dem Hintergrund des in den Fragen 4 bis 7 abgefragten Sachverhaltes
weiterhin aufrecht (Begründung)?

Ja

11. Ist es zutreffend, dass die Sonderermittler und Vertreter von KPMG im
Februar 2010 den Bahnvorstand darauf hinwiesen, dass sich aus den nicht
vollständig zur Verfügung gestellten Akten Ansätze für illegale Kfz-Halter-
Datenermittlungen, Kontoabgleichen von BahnCard-Kunden und Einzelver-
bindungsnachweiskontrollen im Telefonverkehr ergaben, und wenn ja, wel-
che Konsequenzen wurden daraus gezogen, insbesondere in juristischer
Hinsicht?
12. Ging der Bahnvorstand respektive der Aufsichtsrat der Bahn diesen Hin-
weisen nach, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Die Fragen 11 und 12 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam
beantwortet.

Nach Angaben der DB AG haben bei einer gemeinsamen Besprechung der
Sonderermittler, der DB AG und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit die Sonderermittler auf die Möglichkeit, dass es zusätzliche
Einzelfälle geben könnte, hingewiesen. Alle Arten von Rechtsverstößen, auf die
es Hinweise gab, seien jedoch nach übereinstimmender Bewertung der Sonder-
ermittler und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfrei-
heit in der juristischen Bewertung der Sonderermittler und im Bußgeldbescheid

des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bereits berücksichtigt gewesen.

13. Ist es zutreffend, dass die Kenntnis über die unzulässige Erhebung und Verwendung von Krankendaten bei DB Sicherheit GmbH aus Einzelfallermittlungen resultiert, die die Sonderermittler zusammen mit KPMG auch nach dem 13. Mai 2009 durchführten, und dass demnach die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 12 bis 14, wonach „nach Mai 2009 [...] die Sonderermittler im Zusammenhang mit der Datenaffäre keine Ermittlungen mehr durchgeführt“ und lediglich noch die „DB AG [...] bei der Aufarbeitung der Ermittlungsergebnisse unterstützt“ hätten, nicht zutreffend oder zumindest zu ergänzen ist (Begründung)?

Die unzulässige Erhebung und Verwendung von Krankendaten steht nicht im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Sonderermittler im Rahmen der Datenaffäre.

14. Kann, wie in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 19 erfolgt, der damalige Konzerndatenschutzbeauftragte Jürgen Sack, der als Verantwortlicher für die Einrichtung des „Datenquarantänerraums“ genannt wird, als „neutrale Instanz“ und als „Vertrauensperson der Mitarbeiter“ bezeichnet werden, nachdem dieser durch den Bahnvorstand im März 2010 abgelöst und dies damit begründet wurde, dass die Deutsche Bahn „mit ihrer Vergangenheit aufräumen (will) und verspricht, künftig sensibler mit den Daten ihrer Mitarbeiter umzugehen“ (SPIEGEL ONLINE vom 22. März 2010) (Begründung)?

Der Wechsel an der Spitze des Konzerndatenschutzes war eine von der Datenaffäre unabhängige Entscheidung der DB AG. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Sonderermittler haben festgestellt, dass der vorherige Konzerndatenschutzbeauftragte Dr. Jürgen Sack seine neutrale Kontrollfunktion hinsichtlich der Datenquarantäne wahrnehmen konnte.

15. Bleibt die Bundesregierung bei ihrer Aussage, wonach das Projekt „Datenquarantäne“ mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes Berlin, Dr. Alexander Dix, „abgestimmt“ worden sei (Antwort zu den Fragen 20 bis 25), und inwiefern war Dr. Alexander Dix über die bloße Information hinaus in die konkrete Umsetzung und Kontrolle des Projekts eingebunden?

Ja. Es fand eine Abstimmung des Konzepts zwischen dem Konzerndatenschutz und dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit statt.

16. Hatte und hat der Datenschutzbeauftragte des Landes Berlin Zugang zu den Datenquarantänerräumen, und wird ihm in Zukunft auf Anforderung Zugang ermöglicht (Begründung)?

Nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hat der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Zugang zu diesen Räumen.

17. Hatten und haben die Sonderermittler Zugang zu den Datenquarantänerräumen, und wird ihnen in Zukunft auf Anforderung der Zugang ermöglicht (Begründung)?

Nach dem Abschluss der Ermittlungen durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Sonderermittler werden die Daten im Quarantänerraum nur noch aufbewahrt, um sie der Staatsanwaltschaft im Bedarfsfall zur Verfügung stellen zu können. Dies entspricht nach Angaben der DB AG auch der Rechtsansicht des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Die Sonderermittler haben nach Einrichtung der Datenquarantäne zur Auswertung der Daten keinen Zutritt mehr gehabt, da es übereinstimmend mit dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit keine rechtfertigende Begründung für einen Zutritt der Sonderermittler gab, die das Interesse der Betroffenen am Schutz ihrer Daten überwogen hätte.

18. Worauf beruht die Einschätzung der Bundesregierung, dass „zur Wahrung der Interessen Betroffener“ die genannten Daten im Datenquarantänerraum „dem Zugriff der DB AG entzogen“ (Antwort zu Frage 19) waren bzw. sind?
19. Kann die Bundesregierung garantieren, dass Verantwortliche der Deutschen Bahn AG seit Einrichtung des Datenquarantänerraums keinen Zugang zu diesen Räumen hatten und diesen nicht betreten haben?

Die Fragen 18 und 19 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Zugriff auf die eingelagerten Daten sowie der Zutritt in den Datenquarantänerraum ist nach Angaben der DB AG nur unter Anwesenheit des Konzerndatenschutzbeauftragten und der KPMG im Rahmen des mit dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmten Zugangskonzepts möglich. Im Interesse der Betroffenen sind deshalb ihre personenbezogenen Daten in der Datenquarantäne auch vor dem Zugriff durch Mitarbeiter der DB AG geschützt.

In Übereinstimmung mit dem Berliner Beauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit sind die Daten nach Auskunft der DB AG für andere Zwecke als die eventuelle Nutzung durch die Staatsanwaltschaft gesperrt aufzubewahren.

20. Wie genau ist der Zugang zu den Datenquarantänerräumen gestaltet – welche Art Schlüssel oder welche andere Art der Zugangssicherung existiert für die Datenquarantänerräume, und wer hat die Kontrolle über den Zugang (bzw. wer hat die Schlüsselgewalt)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Aufklärung der Datenschutzaffäre bei der Deutschen Bahn AG“ (Bundestagsdrucksache 17/2229, zu den Fragen 20 bis 25) verwiesen.

21. Mit welchen datenschutzrechtlichen Bestimmungen begründet die Bundesregierung respektive die Deutsche Bahn AG den „Verzicht“ auf das Anlegen eines Inhaltsverzeichnisses respektive eines Registers für die Datenschutzräume (Antwort zu den Fragen 20 bis 25)?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen im Sinne der §§ 3a, 4 BDSG hat die DB AG auf die Anlegung und Aufbewahrung eines eigenen Inhaltsverzeichnisses oder Registers verzichtet.

22. Ist es zutreffend, dass Dr. Alexander Dix sowie die Sonderermittler Rechtsanwältin Dr. Herta Däubler-Gmelin und Rechtsanwalt Gerhart Baum von der Deutschen Bahn AG gefordert hatten, dass ein Register (ein Verzeichnis) der Inhalte des Datenquarantänerraums erstellt werden müsse?

Eine derartige Forderung ist nicht bekannt.

23. Wie will die Bundesregierung der Anforderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Genüge tun, wonach im Fall der Löschung von Daten über diesen Vorgang ein Protokoll zu führen ist, wenn es von den zu löschenden Daten im Datenquarantänerraum kein Register gibt?

Wie könnte der abverlangte Protokolltext über die Löschung von Daten unbekanntem Inhalts aussehen, z. B. „Daten, Bahntower Stock XYZ, eingelagert in den acht Räumen mit den Nummern ZYX, Inhalte unbekannter Art, Umfang: Millionen Seiten; nachhaltig gelöscht“?

Das Bundesdatenschutzgesetz enthält keine derartige Anforderung.

24. Wann wird das Verfahren des Bundesdatenschutzbeauftragten voraussichtlich abgeschlossen sein?

Das Verfahren führt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in eigener Zuständigkeit.

25. Gab es Disziplinarverfahren gegen Beamte auf Grundlage von, nach heutigen Erkenntnissen, rechtswidrig durch die Deutsche Bahn beschafften Daten bzw. Informationen?

Wenn ja, wie viele waren das, und wie geht die Bundesregierung mit diesen Fällen um?

Es liegen keine Erkenntnisse vor, nach denen Disziplinarentscheidungen gegen Beamtinnen oder Beamte auf der Grundlage rechtswidrig beschaffter Daten bzw. Informationen ergangen sind.

26. Sieht die Bundesregierung bezüglich der von der Ausspähung betroffenen Beamten eine besondere Schwere der Verstöße vorliegen vor dem Hintergrund der schärferen Datenschutzbestimmungen für Beamte?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, wonach im Vergleich von Mitarbeitern zu Beamten eine unterschiedliche Schwere von Verstößen gegeben wäre.

27. Haben sich die Vorwürfe über Kündigungen von Bahnbeschäftigten aufgrund deren Kritik am Bahnbörsengang, die der Journalist Günter Wallraff (DIE ZEIT, 23. April 2009) erhob, bestätigt?

Wenn ja, wie viele solcher Fälle sind dokumentiert?

Nach Angabe der DB AG ist dies nicht der Fall.

28. Wurden die Akten über diese Fälle, die von den Sonderermittlern verlangt, diesen jedoch bis zum Ende von deren Ermittlungen nicht zur Verfügung gestellt wurden, dem Datenschutzbeauftragten des Landes Berlin, Dr. Alexander Dix, der Staatsanwaltschaft und/oder den Sonderermittlern zugeleitet?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat gemäß § 38 BDSG jederzeit Zugang zu den Datenquarantänerräumen.

29. Bleibt die Bundesregierung bei ihrer Antwort, wonach der Aufsichtsrat der DB AG auf seiner Sitzung vom 13. Mai 2009 die PricewaterhouseCoopers (PwC) AG „mit der Durchführung einer externen Prüfung zur möglichen aktienrechtlichen Verantwortung des Vorstands [in Sachen Ausspähaffäre DB AG] beauftragt“ habe, oder stimmt sie der Auffassung zu, wonach PwC lediglich einen Auftrag zur Untersuchung einer möglichen Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern selbst erteilt hat (Begründung)?

Der Aufsichtsrat der DB AG hat PwC mit der Durchführung einer Sonderprüfung zu einer möglichen aktienrechtlichen Verantwortlichkeit des Vorstands beauftragt.

30. Wieso bewertet die Bundesregierung diese Prüfung durch PwC hinsichtlich der aktienrechtlichen Verantwortung des Vorstands respektive der Aufsichtsratsmitglieder als „externe“ Prüfung und als eine unvoreingenommene Untersuchung angesichts der Tatsache, dass PwC der offizielle Bilanzprüfer der Deutschen Bahn AG ist?

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Untersuchungen von PwC zu einer möglichen aktienrechtlichen Verantwortlichkeit des Vorstands aufgrund der Funktion von PwC als Abschlussprüfer der DB AG voreingenommen sein könnten.

31. Ist es zutreffend, dass sich noch im Jahr 2010 in mehreren Personalakten bzw. Disziplinarakten von Bahnbeschäftigten, etwa in denen eines Beamten aus dem Bereich DB Netz, Material feststellen ließ, das sich im Datenquarantänerraum befinden sollte und das in jedem Fall illegal erhoben wurde?

Disziplinarvorgänge unterliegen in den Akten den Tilgungsfristen des Bundesdisziplinargesetzes. Es liegen darüber hinaus keine Anhaltspunkte vor, nach denen in Personalteilakten der im Bahnbereich beschäftigten zugewiesenen Beamtinnen und Beamten Unterlagen aus der Datenaffäre enthalten wären.

Auch hat die Bundesregierung keine Anhaltspunkte, wonach sich in sonstigen Personalakten Material befindet, welches illegal erhoben wurde.

32. Wieso gibt die Bundesregierung eine Anzahl von 635 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an, die als durch die illegale Ausspähaktion der Bahn Betroffene bezeichnet werden können?
33. Warum zählt die Bundesregierung die bis zu 170 000 Beschäftigten, bei denen illegal Daten erhoben wurden, anscheinend nicht zu Betroffenen, obwohl dort „Millionen Seiten“ Material die illegalen Maßnahmen dokumentieren (Antwort zu den Fragen 31 bis 34)?
34. Liegt der Erkenntnis der Bundesregierung, es gebe keine „belastbare Aussage über die Anzahl der Betroffenen“, nicht darin begründet, dass ein großer Teil der illegal erhobenen Daten bisher noch gar nicht gesichtet wurde (Begründung)?

Die Fragen 32 bis 34 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine inhaltliche Entscheidung zur Frage der Betroffenheit vorgenommen. Die Sonderermittler haben im Rahmen ihrer Untersuchung 635 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DB AG als Betroffene namentlich identifiziert. Weitere Betroffene wurden der DB AG von den Sonderermittlern auf Grundlage der Untersuchungen nicht zur Kenntnis gebracht.

35. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass ein Teil der Daten bereits gelöscht wurde bzw. ein Teil der Unterlagen vernichtet wurde (Begründung)?

Nach Angaben der DB AG wurden bisher keine Daten bzw. Unterlagen, die sich in der Datenquarantäne befinden, gelöscht bzw. vernichtet.

36. Wurden die Schlagwortverzeichnisse und die Namenslisten, nach denen täglich die E-Mails gefiltert wurden, jemals öffentlich gemacht?

Wenn ja, wann und wo?

Wenn nein bzw. wenn diese Liste nur einem kleinen Kreis von Abgeordneten zugänglich gemacht wurde, warum wird ein öffentlicher Zugang verwehrt?

Nach Angaben der DB AG sind derartige Listen oder Verzeichnisse nicht veröffentlicht worden. Der Schutz personenbezogener Daten steht einer Veröffentlichung entgegen.

37. Wurden alle rund 300 Personen informiert, die auf den unterschiedlichen Listen zur Filterung des E-Mail-Verkehrs aufgeführt waren?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, in welchem Zeitraum ist dies erfolgt, und haben Personen, die auf dieser Liste standen, Einwände gegen die Veröffentlichung der Liste geltend gemacht (bitte ggf. Anzahl der Personen angeben)?

Nach Angaben der DB AG wurde den von der E-Mail-Filterung betroffenen Mitarbeitern, die identifiziert werden konnten, angeboten, ihren persönlichen Fall aufzuarbeiten. Dies erfolgte im Zeitraum Juni bis September 2009. Eine Veröffentlichung einer Liste der Betroffenen wurde aus Gründen des Datenschutzes nicht vorgenommen.

38. Gibt es Erkenntnisse der Bundesregierung über die aktuelle Tätigkeit von Dr. Josef Bähr, den ehemaligen Leiter der Internen Revision der Deutschen Bahn AG, bei dem der Verdacht einer maßgeblichen Beteiligung an der Bahn-Ausspähaffäre nahe liegt und der sich allen Vorladungen vor den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Krankmeldungen und Beurlaubung entziehen und der auch durch die Sonderermittler und die KPMG zu dem Skandal nicht befragt werden konnte?

Dr. Josef Bähr wurde im Rahmen der Sonderuntersuchung von den Sonderermittlern Gerhart Baum, Dr. Herta Däubler-Gmelin und der KPMG befragt. Weitere Erkenntnisse hat die Bundesregierung nicht.

39. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass Jürgen Illing, der ehemalige Bereichsleiter Politische Beziehungen bei der Deutschen Bahn AG, der im Bespitzelungsskandal der Bahn ebenfalls als stark belastet gelten kann, zunächst durch den neuen Bahnchef Dr. Rüdiger Grube zum Konzernbevollmächtigten in Thüringen ernannt, dann Anfang 2010 von der hessischen Landesregierung als neuer Geschäftsführer der Hessen-Agentur eingesetzt wurde, wobei der hessische Wirtschaftsminister Dieter Posch (FDP) dies damit begründete, dass Jürgen Illing „eine ideale Persönlichkeit“ sei, um in der Öffentlichkeit für das Land Hessen zu werben (ddp vom 17. Dezember 2009)?
40. Inwieweit kann vor dem Hintergrund des Daten- und Bespitzelungsskandals von einem Neuanfang im Bahnmanagement gesprochen werden, wenn Dr. Alexander Hedderich, der ehemalige Chefstrategie der Bahn und zugleich ein weiterer Bahnmanager, der im Bespitzelungsskandal als stark belastet gilt, zum 1. September 2009 die Gesamtverantwortung über das europäische Geschäftsfeld von DB Schenker Rail Deutschland AG übertragen wurde und zu diesem Anlass Bahnchef Dr. Rüdiger Grube davon sprach, Dr. Alexander Hedderich sei „ein exzellenter Know-how-Träger“ – was vor dem Hintergrund der bahnweiten Ausspähaktion eine besondere Konnotation hat –, der „mein persönliches [...] volles Vertrauen [...] genießt“ (Pressemitteilung der Deutschen Bahn AG vom 23. Juli 2009)?

Die Fragen 39 und 40 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Untersuchungen der KPMG kamen nach Angaben der DB AG zu dem Ergebnis, dass Jürgen Illing und Dr. Alexander Hedderich keine Verstöße im Zusammenhang mit der Datenaffäre vorzuwerfen sind.

41. Gab es eine umfangreiche Darlegung seitens des neuen Bahnvorstands gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über die Bilanz der Bespitzelungsaffäre und eine begründete, der Tragweite des Skandals angemessene Entschuldigung für die Bespitzelungsaktivitäten, von denen so gut wie alle Bahnbeschäftigten betroffen waren?
42. Gab es eine Entschuldigung dafür, dass der Bahnvorstand in mehreren Briefen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitgeteilt hatte, dass „die DB nie und zu keiner Zeit Bespitzelungsmaßnahmen durchführte“, dass „der Berliner Datenschutzbeauftragte unser Vorgehen nicht prinzipiell kritisiert, sondern nur formale Fragen beanstandet hat“, dass „gesetzliche Bestimmungen“ nicht „übertreten oder missachtet“ worden wären, womit die Bahnbeschäftigten vom Bahnvorstand offenkundig bewusst irregeleitet und belogen wurden (Zitate aus dem Brief des Vorsitzenden des Vorstands vom 30. Januar 2009 „an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“)?

Die Fragen 41 und 42 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Abschluss der Ermittlungen zur Datenaffäre hat der neue DB-AG-Vorstand sowohl in den bahninternen Medien als auch in einem persönlichen Brief an alle Mitarbeiter über die Ergebnisse der Untersuchung informiert und sich zugleich bei den Mitarbeitern entschuldigt.

